



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011	2
2. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	4
3. Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände	6
4. Satzung zur 22. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	8
5. Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	10
6. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	13
7. Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde	16
8. Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle	19
9. Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	21
10. Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung	23
11. 1. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	25
12. Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Herbern; Termin zur Bürgeranhörung	27
13. Festsetzung von Jahrmärkten in der Gemeinde Ascheberg in den Jahren 2011 und 2012	29

## **Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze vom 28. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 21. Dezember 2010 folgende Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Ascheberg erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze betragen für die

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| - Grundsteuer A                    | 192 v. H. |
| - Grundsteuer B                    | 381 v. H. |
| - Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 403 v. H. |

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde  
Ascheberg vom 21. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 21. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2011 je cbm Schmutzwasser jährlich 2,30 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2011 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,35 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 23. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von  
Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserver-  
bände vom 18. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), i.V. mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 21. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2011 für die Grundstücke im Unterhaltungsverband je Hektar:

		im Zusammenhang bebaute Ortschaften Euro	sonstige Grundstücksflächen Euro
I.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Emmerbach"	19,50	12,42
II.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	---	12,00
III.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Horne"	---	8,00
IV.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Steuer-Lüdinghausen"	---	13,00
V.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Steuer-Senden"	---	11,00
VI.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Werse-Densteinfurt"	---	13,30
VII.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Albersloh-Rinkerode"	---	12,80

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 22. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde  
Ascheberg vom 17. Dezember 1985**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 2,38 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 22. Änderung der Straßenreini- gungs- und Gebührensatzung vom 17. Dezember 1985 wird hiermit öffentlich bekannt ge- macht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge- macht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da- bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende 28. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2011 beträgt:

- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 185,40 €,
- b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 253,08 €,
- c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 456,24 €,
- d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.847,40 €,
- e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.923,76 €,

f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 40,00 €,

g) für einen zusätzlichen

- 80-l-Restmüllbehälter 64,92 €

- 120-l-Restmüllbehälter 80,88 €

- 240-l-Restmüllbehälter 149,52 €

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.

h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €  
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €

i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 81,84 €  
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 140,28 €

## Artikel II

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines

a) 80-l-, 120-l- und 240-l- Gefäßes 13,00 €

b) 1,1 cbm-Containers 26,00 €

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limbrock  
Beigeordneter

## **Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010 zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708ff.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die nach § 8 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1 LWG beträgt 30,00 €.
  
- (2) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:
  - Grundgebühr je Anlage 172,12 €
  
  - Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm 2,51 €
  
  - Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm 1,26 €
  
  - Gebühr für die Verlegung von Schlauchlängen über 50 m je angefangenen 10 m 2,38 €
  
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
  
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2009 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde  
Ascheberg vom 17. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Aartikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Grabstättengebühr) Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.139,00 €
b) das Wahlgrab je Grabstelle	1.139,00 €
c) das Kinderreihengrab (Kindergrabfeld Friedhof Herbern)	551,00 €
d) die Wahlgrabstätte als Grabkammer (Tiefgrab) je Grabstelle	1.102,00 €
e) das Urnen-Reihengrab	386,00 €
f) das Urnen-Wahlgrab je Grabstelle	459,00 €
g) das Urnengrab (halbanonym)	423,00 €
h) das Urnengrab (anonym)	331,00 €

Die Ruhefrist für Reihen- und Wahlgräber beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Grabkammern und Urnengräber 20 Jahre.

(4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Friedhofsatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 4 Abs. 2 lit. b) p. a. und Grabstelle	38,00 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 4 Abs. 2 lit. d) p.a. und Grabstelle	55,00 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 4 Abs. 2 lit. f) p.a. und Grabstelle	23,00 €

Artikel II

§ 5 (Bestattungsgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	258,00 €
bei Personen ab dem 6. Lebensjahr	407,00 €
bei Urnen	183,00 €
bei Grabkammern	283,00 €



### Artikel III

§ 6 (Herrichtungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgrabstätten wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	136,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	76,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle	89,00 €
---	---------

Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen	9,50 €
--	--------

Für die Pflege des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	45,00 €
---	---------

### Artikel IV

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle der Gemeinde  
Ascheberg vom 17. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenzellen) erhält folgende Fassung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzen der Trauerhalle und der Leichenzelle für die Aufbahrung von Verstorbenen | 448,00 € |
| 2. Benutzen der Kühleinrichtung  | 41,00 €  |
| 3. Desinfektionskosten nach tatsächlichem Kostenaufwand.                             |          |

Artikel II

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle vom 17. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 11. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Über-  
gangsheimen vom 16. September 1997**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| a) bei Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern<br>(§ 1 Abs. 1 Ziffer 1). Kein Übergangsheim in<br>Bewirtschaftung. | = | 0,00 € je qm  |
| b) bei ausländischen Flüchtlingen<br>(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2)  | = | 12,88 € je qm |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 11. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Limbrock  
Beigeordneter

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 28. Dezember 2010  
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der  
Gemeinde Ascheberg vom 16. Dezember 2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 21. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 kann im Voraus festgesetzt werden. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Ascheberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen. Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Steuerschuld nach den Vorschriften der Abgabenordnung geschätzt werden.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Ascheberg vom 16. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. Dezember 2010

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Limbrock  
Beigeordneter



## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Steenrohr“

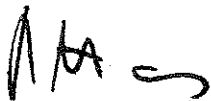
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2010

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Steenrohr“ beschlossen.

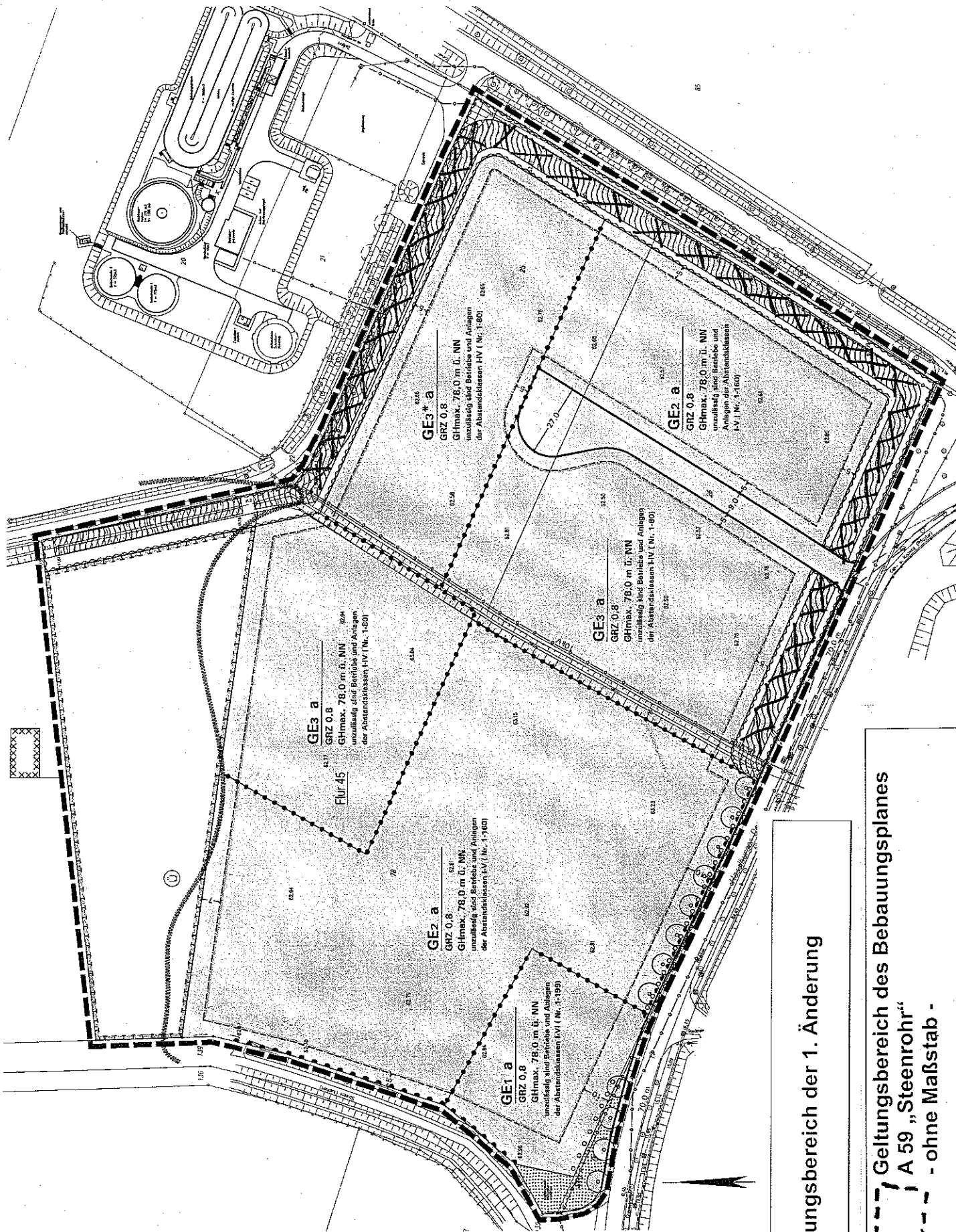
Inhalt dieser Änderungsplanung ist, den durch das Plangebiet querenden Graben nicht zu verlegen. Dieser Graben wird im Norden als Wegeseitengraben entlang der Straße Steenrohr geführt und entwässert das Gebiet in Richtung Emmerbach. Er dient als Überlauf des Regenrückhaltebeckens südlich des Haselburger Dammes.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 22.12.2010  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



XXX Geltungsbereich der 1. Änderung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
A 59 „Steinrohr“  
- ohne Maßstab -

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute - Gewerbegebiet“**

Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.01.2011

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ beschlossen. Im Weiteren wurde durch dieses Gremium die 25. Änderung des genannten Bebauungsplanes gefasst.

Durch die Neuaufstellung soll der Plan den zurzeit gültigen Rechtsvorschriften angepasst werden. Ebenso sollen die textlichen Festsetzungen den Bedürfnissen und die im Plan vorliegenden Unstimmigkeiten in der Örtlichkeit angeglichen werden.

Die an der Rankenstraße liegenden Grundstücksflächen im süd-östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes sind als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Diese sollen im Zuge der Neuaufstellung die Festsetzung MI (Mischgebiet) erhalten.

Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

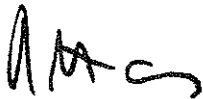
**Dienstag, 18.01.2011, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Deningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 20.12.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



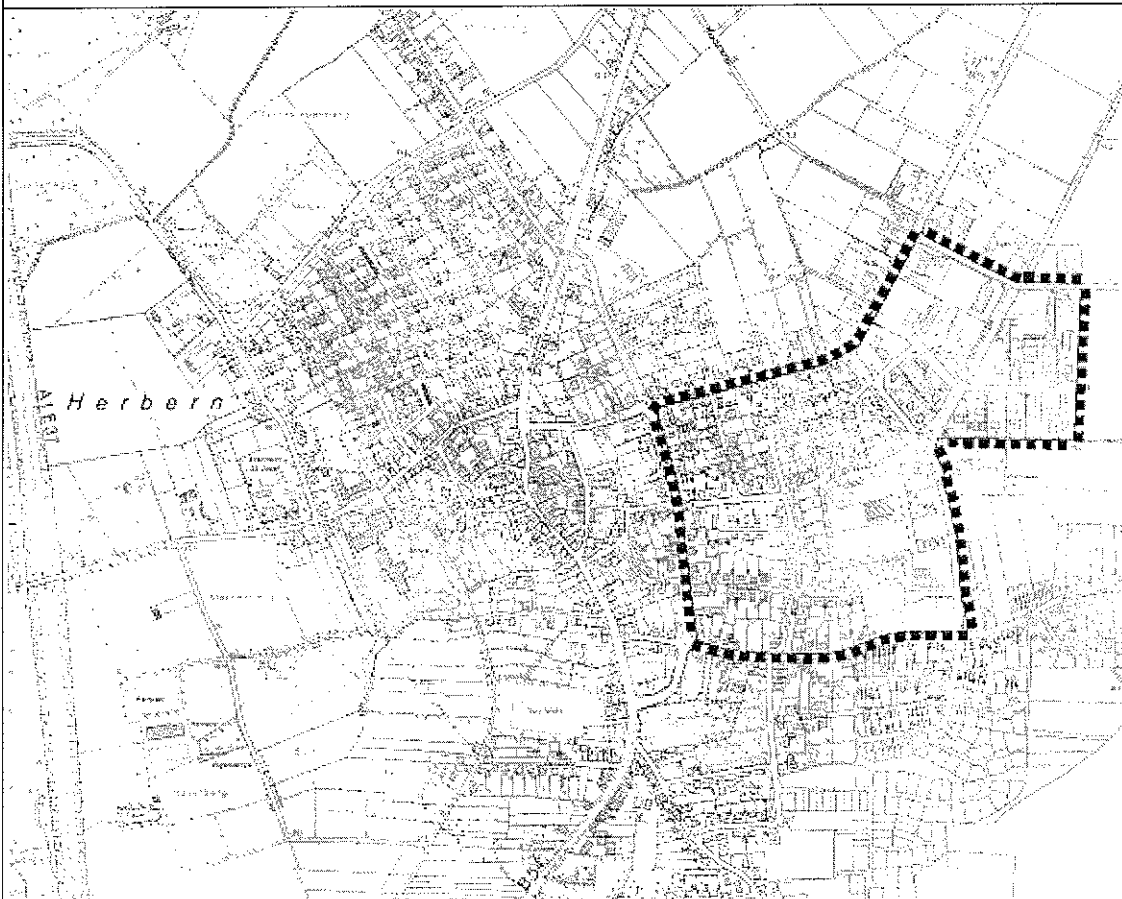
Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“  
- ohne Maßstab -

# GEMEINDE ASCHEBERG

BEBAUUNGSPLAN H7

"VOGELRUTE GEWERBE GEBIET"

DIGITALE NEUZEICHNUNG ALS NEUAUFSTELLUNG



## PLANÜBERSICHT

DATUM	03.12.2010	
PL <sup>GR</sup>	75 x 136	
BEARB.	VI/LL/Bo	

## Amtliche Bekanntmachung

### **Festsetzung von Jahrmärkten gemäß § 69 Gewerbeordnung; Veranstaltungstermine in den Jahren 2011 und 2012**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 (BGBl. S. 2091) die folgenden Festsetzungen zu den Jahrmärkten der Jahre 2011 und 2012 beschlossen:

#### **a) Benediktus - Kirmes in Herbern**

Freitag, 15.07.2011 von 17.00 Uhr bis Samstag, 16.07.2011, 01.00 Uhr  
Samstag, 16.07.2011 von 14.00 Uhr bis Sonntag, 17.07.2011, 01.00 Uhr  
Sonntag, 17.07.2011 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen der Talstraße und der Südstraße (im Bereich der Einmündung Talstraße).

Für das Jahr 2012 wird zu gegebener Zeit eine separate Bekanntmachung erfolgen.

#### **b) St. Anna - Kirmes in Davensberg**

Samstag, 23.07.2011 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 24.07.2011, 01.00 Uhr  
Sonntag, 24.07.2011 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag, 21.07.2012 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 22.07.2012, 01.00 Uhr  
Sonntag, 22.07.2012 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen der Vorplatz der St. Anna Kirche und die öffentlichen Verkehrsflächen des Römerweges (Streckenabschnitt zwischen Burgstraße und Schulstraße).

#### **c) Jacobi - Kirmes in Ascheberg**

Samstag, 30.07.2011 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 31.07.2011, 02.45 Uhr  
Sonntag, 31.07.2011 von 11.00 Uhr bis Montag, 01.08.2011, 02.45 Uhr  
Montag, 01.08.2011 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 02.08.2011, 02.45 Uhr

Samstag, 28.07.2012 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 29.07.2012, 02.45 Uhr  
Sonntag, 29.07.2012 von 11.00 Uhr bis Montag, 30.07.2012, 02.45 Uhr  
Montag, 30.07.2012 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 31.07.2012, 02.45 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen des Lambertus-Kirchplatzes, der Sandstraße (Streckenabschnitt zwischen Appelhofstraße

und Himmelstraße), der Himmelstraße (Streckenabschnitt zwischen Sandstraße und Konermannstraße), der Konermannstraße (Streckenabschnitt zwischen Himmelstraße und Einfahrt zum Katharinenparkplatz) und der Katharinenplatz.

**d) Lambertus - Markt in Ascheberg**

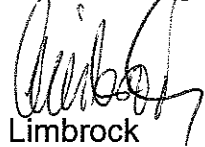
Samstag, 10.09.2011 von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Sonntag, 11.09.2011 von 11.15 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag, 08.09.2012 von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Sonntag, 09.09.2012 von 11.15 Uhr bis 22.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen des Lambertus-Kirchplatzes (vor dem Kirchenportal), der Sandstraße (Streckenabschnitt zwischen Appelhofstraße und Adamsgasse), der Himmelstraße (Streckenabschnitt zwischen Sandstraße und Konermannstraße) und der Katharinenplatz.

Ascheberg, 27. Dezember 2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Limbrock  
Beigeordneter